



**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Shell Deutschland GmbH, Suhrenkamp 71-77 in 22335 Hamburg hat mit Antrag vom 30.07.2021 den Betrieb einer Flüssiggastankstelle auf dem Grundstück in Bocholt, Brinkstegge 18; Gemarkung Mussum; Flur 12 und Flurstück 337 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Betrieb einer Flüssiggastankstelle mit einem Fassungsvermögen von 13,5 Tonnen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein Flüssiggastankstelle in einem GI-Gebiet aufgestellt. Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG sind nicht zu erwarten, da von einer Flüssiggastankstelle nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen keine Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Lärm sind Industriegebiets verträglich. Insgesamt hat die Flüssiggastankstelle nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 13.09.2021  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02135 2021-zwei

Im Auftrag

Martin Ohlms